

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), neu gefasst durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) sowie § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b) und §§ 13, 15a Abs. 2 und 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV. NRW. S. 915) in der ab 30. Oktober 2020 geltenden Fassung sowie § 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 2639) und § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) erlässt die Stadt Aachen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung.

**Allgemeinverfügung zur
Verlängerung der Geltungsdauer
der Allgemeinverfügung zur
Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen
anlässlich der Feststellung der Gefährdungsstufe 2**

Aufgrund des beständig erhöhten Wertes der 7-Tages-Inzidenz von weit über 50 wird hiermit die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zur Anordnung von weitergehenden Schutzmaßnahmen vom 23.10.2020 bis zum Ablauf des 01.11.2020 verlängert.

Begründung:

Aufgrund der 7-Tage-Inzidenz mit einem Wert von 113 (Stand: 20.10.2020) wurde für das Gebiet der StädteRegion Aachen gemäß § 15a Abs. 2 Satz 2 die Gefährdungsstufe 2 mit den sich daraus ergebenden Einschränkungen aus § 15a Abs. 3 und 4 der Verordnung per Allgemeinverfügung festgestellt.

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens wurden in der Folge mit Anordnung vom 23.10.2020 gemäß § 15a Abs. 4 Satz 2 der Coronaschutzverordnung vom 30.09.2020 in der vom 17.10.2020 geltenden Fassung weitergehende Schutzmaßnahmen angeordnet.

Die Geltungsdauer der dieser Feststellung zugrundeliegenden Coronaschutzverordnung vom 30. September, in der ab dem 17.10.2020 geltenden Fassung, wurde mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 30. September 2020 vom 29.10.2020 bis zum Ablauf des 01.11.2020 verlängert.

Gemäß § 15a Abs. 2 und 4 wurde somit auch mit Datum vom 30.10.2020 die Gefährdungsstufe 2 für das Gebiet der StädteRegion Aachen (einschließlich der Stadt Aachen) bei einer andauernden örtlichen Häufung von Infektionsfällen mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 50 bis zum Ablauf des 01.11.2020 festgestellt.

Aufgrund des weiter fortschreitenden Infektionsgeschehens ist es daher unerlässlich, die Geltungsdauer der seitens der Stadt Aachen aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung des § 15a Abs. 4 Satz der Verordnung angeordneten weitergehende Schutzmaßnahmen bis zum Inkrafttreten der landesrechtlichen Regelungen ebenfalls zu verlängern, da im Falle einer Nichtverlängerung eine Regelungslücke entstünde.

Die 7-Tages-Inzidenz liegt nach den tagesaktuellen Erkenntnissen des städteregionalen Gesundheitsamtes für die Stadt Aachen aktuell bei 193 (Stand: 30.10.2020).

Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung zur Anordnung von weitergehenden Schutzmaßnahmen vom 23.10.2020 verwiesen.

Sofortige Vollziehung

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat damit gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist. Beim Verwaltungsgericht Aachen kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Aachen.

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 01.11.2020.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf der Internetseite der Stadt Aachen öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnungen unter den Ziffern I bis V treten mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag ab sofort in Kraft.

Auf die Bekanntmachung wird durch nachrichtliche Veröffentlichung in den Aachener Tageszeitungen hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bußgeldvorschriften und Strafbarkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 CoronaSchVO i.V.m. § 73 Abs. 1a) Ziff. 6 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen aus dieser Allgemeinverfügung gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 73 Abs. 1a) Ziff. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 genannte Krankheit oder einen in § 7 genannten Krankheitserreger verbreitet

Aachen, den 30.10.2020

In Vertretung

Grehling
Stadtdirektorin